

**Ortsgemeinde
Dernbach**

„Bebauungsplan „FVG Erweiterung“

Umweltbericht
mit integriertem Grünordnungsplan
und Betrachtung von
artenschutzrechtlichen Belangen

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans und Beschreibung des Plangebiets	5
3.	Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	8
4.	Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen des Plans	8
5.	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, Methodik, Quellen sowie Schutzgebiete (BNatSchG) und Schutzausweisungen	8
6.	Darstellung der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind	10
6.1	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)	10
6.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP 2017)	11
6.3	Wirksamer Flächennutzungsplan	13
7.	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	13
8.	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	14
9.	Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden	14
9.1	Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit	14
9.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz	15
9.3	Artenschutz	20
9.4	Schutzgut Fläche	24
9.5	Schutzgut Boden	24
9.6	Schutzgut Wasser	25
9.7	Schutzgut Klima / Luft	25
9.8	Schutzgut Landschaft-/ Ortsbild / Erholung	25
9.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	26
9.10	Wechselwirkungen	26
10.	Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung	26
10.1	Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit	26
10.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz	26
10.3	Schutzgut Fläche / Boden und Wasser	27
10.4	Schutzgut Klima	27

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

10.5	Schutzgut Landschaft-/ Ortsbild / Erholung	27
10.6	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	27
11.	Eingriff- / Kompensationsbilanz	27
11.1	Fläche / Boden / Wasser	28
11.2	Klima / Luft	28
11.3	Tiere/Pflanzen/Biotope/biologische Vielfalt	29
11.4	Landschaftsbild / Ortsbild	30
11.5	Artenschutzrechtlich Konflikte	30
12.	Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen (Vermeidung, Verminderung und Ausgleich)	30
12.1	Vermeidungsmaßnahmen (V)	30
12.2	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	31
12.3	Ausgleichsmaßnahmen (A), Ersatzmaßnahmen (E), Gestaltungsmaßnahmen (G)	31
13.	Gegenüberstellung der Eingriffe (Konflikte) und Maßnahmen	35
14.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-Quo-Prognose)	39
15.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	39
16.	Aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben zu erwartenden schweren Unfällen oder Katastrophen, Auswirkungen des Klimawandels	40
17.	Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	40
18.	Auswirkungen auf besonders geschützte, streng geschützte Arten und Europäische Vogelarten	40
19.	Zusätzliche Angaben	41
19.1	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	41
19.2	Referenzlisten der Quellen und Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen	42
20.	Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung	43

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes für die zu untersuchenden Schutzgüter	9
Tab. 2	Prüfung des Vorhandenseins von Schutzgebieten gem. BNatSchG und WHG im Geltungsbereich	10
Tab. 3	Bewertung der Biotoptypen gemäß Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in RLP	20
Tab. 4	Potenziell vorkommende Brutvogelarten	21
Tab. 5	Potenziell vorkommende Fledermausarten	22
Tab. 6	Eingriffsbewertung gemäß Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in RLP	26
Tab. 7	Eingriffsbewertung gemäß Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in RLP	29
Tab. 8	Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsfläche im IST-Zustand	33
Tab. 9	Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsfläche im ZIEL-Zustand (Prognose)	33
Tab. 10	Konflikt - Maßnahmentabelle	36
Tab. 11	Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten gem. BNatSchG und WHG	43
Tab. 12	Bestandsbewertung und Prognose der planungsbedingten Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen	44

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet	6
Abb. 2	Luftbildausschnitt	7
Abb. 3	Externe Kompensation, Waldumwandlung in der Gemarkung Dernbach	32

Anlagen

Anl. 1	Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	46
Anl. 2	Integrierter Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan	
Anl. 3	Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTEFAKT für das Messtischblatt, TK 25 " Montabaur" Blatt Nr. 5512 und Ausschlussgründe	

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

1. Einleitung

Für die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB zu beachtenden Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege ist auf Grundlage des § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung vorzunehmen.

Die Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans. Diese Beschreibung und Bewertung erfolgt im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes mit integriertem GOP.

2. Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans und Beschreibung des Plangebiets

Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Unternehmensentwicklung in den letzten Jahren seien die Betriebsstandorte der FVG Folien-Vertriebs GmbH westlich und östlich der Ebernhahner Straße an ihren räumlichen Standort- und Entwicklungsgrenzen angekommen. Daher bestehe nun der dringende betriebliche Bedarf, den allein erweiterungsfähigen westlichen Standort des Betriebes in Richtung Norden für einen geplanten Hallenneubau zu erweitern. Die Erschließung des Plangebiets soll über das bestehende Betriebsgelände der FVG Folien-Vertriebs GmbH erfolgen und dauerhaft durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Wegerecht) gesichert werden. Die Planung dient somit zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung des Unternehmensstandortes und der hiermit verbundenen Arbeitsplätze und Wohlfahrtswirkungen in der Gemeinde und in der Region.

Das Plangebiet wird planungsrechtlich seitens der VG Wirges aktuell als sog. Außenbereich (§ 35 BauGB) eingestuft. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Vorhabenbereich landwirtschaftliche Flächen dar.

Zur Schaffung von Baurecht beabsichtigt die Ortsgemeinde Dernbach einen Bebauungsplan im „Normalverfahren“ aufzustellen. Damit der aufzustellende Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB entspricht, ist im sog. Parallelverfahren der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wirges zu ändern.

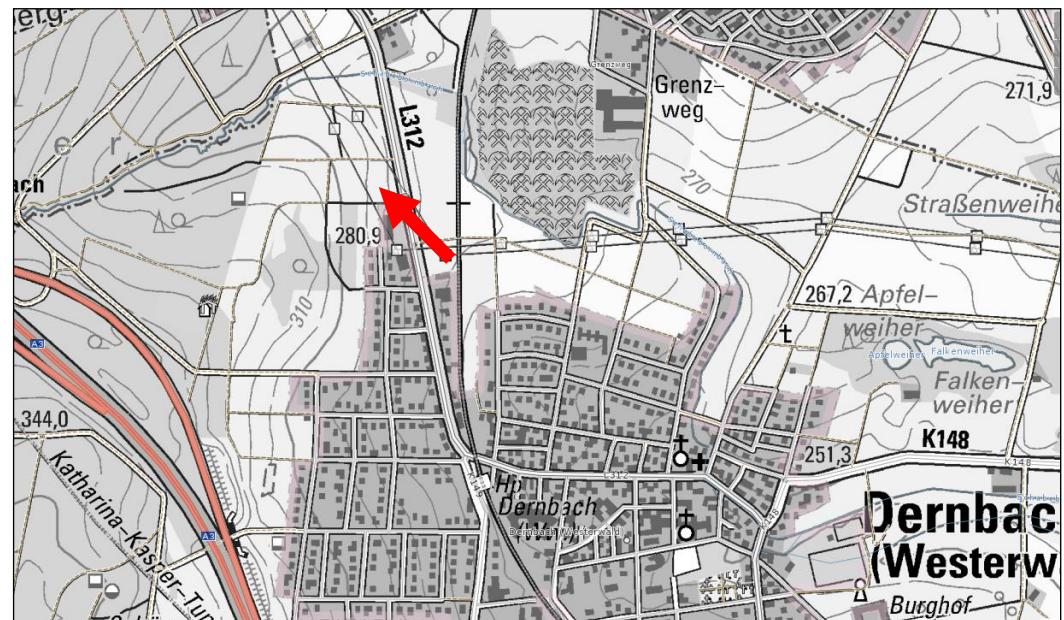
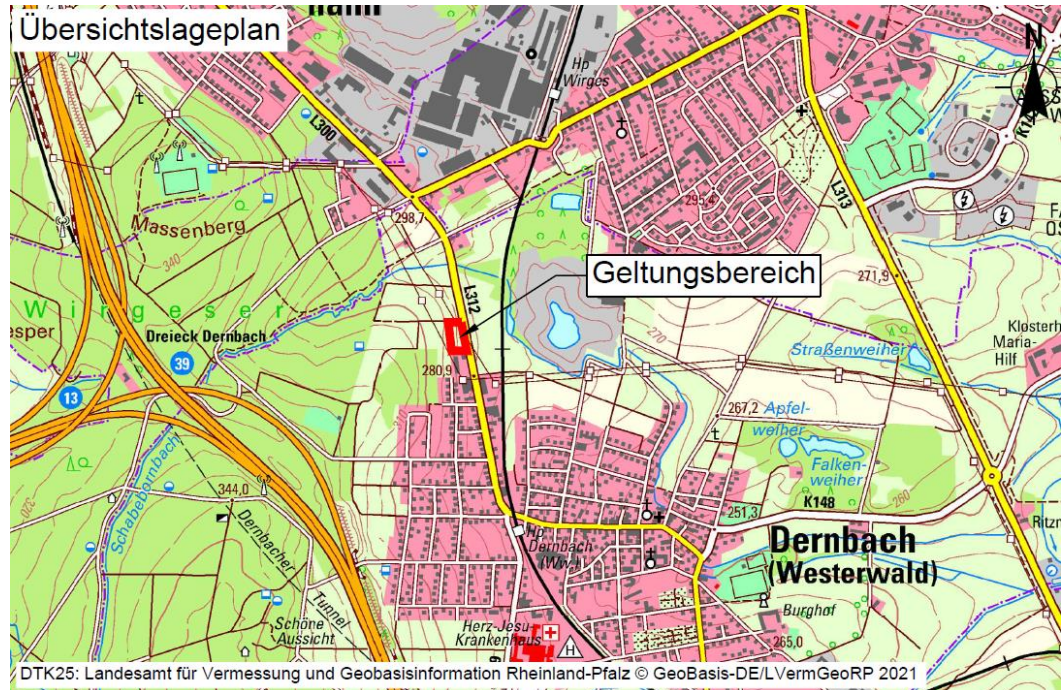
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird weiterhin gemäß § 2 (2) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die ermittelten und die bewerteten Belange des Umweltschutzes gemäß § 2a BauGB werden in einem Umweltbericht / Grünordnungsplan (LBP) als gesonderter Teil der Planbegründung beigelegt.

Mit den Vorhaben sind Veränderungen von Natur und Landschaft verbunden, womit es sich um einen **Eingriff** im Sinne der §§ 14 und 15 **BNatSchG** handelt. Es ist die Vorlage eines Grünordnungsplanes (oder LBP) erforderlich.

Weiterhin erfolgt eine Einschätzung des potenziellen artenschutzrechtlich relevanten Bestands und eine **Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit** der relevanten Arten.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Abb. 1 Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet



Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Abb. 2 Luftbildausschnitt



Bildquelle. Geoexplorer RLP

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsausgang der Gemeinde Dernbach im Westerwaldkreis. Im Osten wird das Plangebiet durch die Landesstraße 312 begrenzt, die in nördliche Richtung nach Ebernhahn und in südliche Richtung in die Ortsmitte führt. Nördlich und westlich begrenzen landwirtschaftliche Flächen das Plangebiet. Im Süden grenzt das Betriebsgelände der Firma FVG an das Plangebiet an.

Im südlichen Umfeld des Plangebietes befinden sich bereits gewerbliche Betriebe sowie gemischt genutzte Flächen (Wohnraum/Dienstleistungen). Auf der gegenüberliegenden Seite der L 312, östlich zum Plangebiet, ist für die nächsten Jahre die Errichtung eines Lebensmittel-Discounters geplant. Insgesamt befindet sich das Plangebiet somit in einem sowohl durch gewerbliche als auch durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägtes Umfeld.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

3. **Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden**

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Dernbach, Flur 34, die Flurstücke 3280/2, 3281/1, 3281/2 und 3282 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 5364/2 (Wirtschaftsweg) nördlich des derzeitigen Betriebes und somit einen Planungsbereich von ca. 0,45 ha.

4. **Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen des Plans**

Für das Vorhabengebiet werden Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet) sowie über das Maß der baulichen Nutzung (GRZ von 0,8; Höhenbeschränkungen etc.) getroffen.

Für das Plangebiet werden detaillierte Regelungen **zur Dachbegrünung**, zur Niederschlagswasserbewirtschaftung, zur Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke, zur wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung und örtliche Festsetzungen bzgl. „Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ getroffen sowie umweltrelevante Empfehlungen zur Nutzung von Niederschlagswasser, Dachbegrünung, zum Boden- und Artenschutz aufgeführt.

Diese landespflegerischen Festsetzungen auf den privaten Baugrundstücken dienen der Sicherung einer grünordnerischen Mindestqualität auf den privaten Baugrundstücken und zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Festsetzung dienen zur Verhinderung einer Verschlechterung der klimatischen Situation eines thermisch stark belasteten Raumes (s. Ziele und Grundsätze LEP IV und RROP) und zur landschaftsgerechten Eingrünung / Integration des Plangebiets hin zur offenen Landschaft.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Forst Dernbach wurden zum vollständigen Ausgleich von planungsbedingten Eingriffen in Natur und Landschaft folgende Kompensationsmaßnahme festgelegt:

E 1 Waldumwandlung in der Gemarkung Dernbach Umwandlung von Fichtenwald in Eichen-Hainbuchenwald
--

5. **Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, Methodik, Quellen sowie Schutzgebiete (BNatSchG) und Schutzausweisungen**

Die Ziele des Umweltschutzes als Umschreibung der jeweils zu beachtenden Belange wurden insbesondere den übergeordneten Planungen, einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen sowie den sonstigen Vorschriften und Regelwerken entnommen. Die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange werden im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB dargelegt. Bei den zu untersuchenden und zu bewertenden Umweltbelangen sind im Rahmen der Umweltprüfung folgende Fachgesetze zu beachten:

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Tab. 1 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes für die zu untersuchenden Schutzgüter

Schutzgut	fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes
Mensch / Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inklusive Verordnungen – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)
Pflanzen und Tiere/ biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) im Hinblick auf streng geschützte Arten – Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG RLP)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) – Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG RLP)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Landeswassergesetz (LWG RLP)
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) – Landesklimaschutzgesetz (LKSG RLP) – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG RLP)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Denkmalschutzgesetz (DSchG RLP)

*"Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen."*¹

Der Umfang und Detaillierungsgrad der durchgeführten Umweltprüfung entspricht somit der Aufgabenstellung des B-Plans / dem hier verfolgten Planungsvorhaben und den örtlichen Verhältnissen.

Es erfolgte eine Kartierung der Biotoptypen im Plangebiet und eine Einschätzung der lokalen, artenschutzrechtlich relevanten Artenbestands aufgrund der Biotopausstattung und der örtlichen Verhältnisse in Verbindung mit einer Auswertung der diesbezüglichen fachlichen Informationsquellen, u.a. des digitalen Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de).

Die naturschutzfachliche Eingriffsbewertung wurde auf der Grundlage des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in RLP durchgeführt.

Die Wirkfaktoren der vorliegenden Planänderungen sowie deren potenzielle Auswirkungen sind generell bekannt bzw. hinreichend abschätzbar. Die Datenbasis ist somit für das Bauleitplanverfahren als aktuell und insgesamt als ausreichend zu beurteilen.

¹ Auszug § 2 (4) BauGB

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

**Schutzgebiete (BNatSchG) und Schutzausweisungen
(Schutzgebiete gem. §§ 7, 23 – 30, 32 BNatSchG und §§ 51, 53, 76 WHG)**

Tab. 2 Prüfung des Vorhandenseins von Schutzgebieten gem. BNatSchG und WHG im Geltungsbereich

Gebietskategorie Gebiete vorhanden	Gebiete vorhanden	
	ja	nein
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG		X
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG		X
Nationalparke, Nation. Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG		X
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG		X
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG		X
Naturparke gem. § 27 BNatSchG		X
Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG		X
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG		X
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG		X
Biotopkataster RLP		X
Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG		X
Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 WHG		X
Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG		X

6. Darstellung der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind

6.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Die Ortsgemeinde Dernbach ist als freiwillig kooperierendes Mittelzentrum gekennzeichnet. Bezogen auf das Leitbild Grundwasserschutz befinden sich im Umfeld des Plangebiets landesweit bedeutsame Ressourcen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung, hier im Bereich mit herausragender Bedeutung. Es werden durch das geplante Vorhaben keine **erheblichen** Auswirkungen auf den Grundwasserschutz erwartet.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

6.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP 2017)

Kulturlandschaften und Erholungsräume

Die Ortsgemeinde Dernbach befindet sich innerhalb der bedeutsamen historischen Kulturlandschaft **5.1 Kannebäckerland**, die durch folgende Nutzungen/ prägende Merkmale charakterisiert ist: Tonabbau, ehemalige Bergwerke, Töpfereien, Ortsbilder, noch in Resten vorhandene Obstwiesen und kleinteilige Grünlandnutzung.

Gemäß Grundsatz (G) 57 sollen in den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften vorhandene, typische landschaftsprägende Strukturen wie Grünlandnutzung, Streuobstwiesen, Weinbau und gliedernde Vegetationselemente erhalten werden. Störungen wie Zerschneidung oder Lärm- und Schadstoffemissionen sollen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

Die Belange der bedeutsamen historischen Kulturlandschaft 5.1 Kannebäckerland werden nicht erheblich betroffen, da zum einen das Plangebiet mit 0,45 ha Flächengröße sehr kleinflächig und aufgrund der Lage zur direkt östlich angrenzenden L 312 und nördlich der bestehenden Gewerbenutzung sowie der Überspannung durch Freileitungstrassen erheblich vorbelastet ist sowie eine geringe, bis keine Funktionen für die Erholungsnutzung besitzt.

Regionaler Grünzug

Nördlich und westlich angrenzend an den Geltungsbereich stellt die Plankarte des RROP 2017 einen Regionalen Grünzug dar.

„G 52 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung von Freiraumfunktionen.“

„Z 53 Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.“

Auszug aus der Begründung/Erläuterung zu G 52 und Z 53:

(...). Sie erfüllen mehrere Freiraumfunktionen gleichzeitig und enthalten:

- landwirtschaftliche, weinbauliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen,*
- Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen),*
- ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotop, bedeutende Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.),*
- wertvolle Bereiche für die Wasserversorgung (vorhandene und geplante Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete),*
- überschwemmungsgefährdete Bereiche,*
- siedlungsgliedernde Freiräume zur Verhinderung bandartiger, ausufernder Siedlungsentwicklungen,*
- landschaftsgestaltende Bereiche (Wald- und Gewässerränder, markante Höhenunterschiede),*
- für die siedlungsbezogene Naherholung wichtige Bereiche.*

Regionale Grünzüge sollen als große zusammenhängende Freiräume erhalten bleiben. Deshalb darf innerhalb der regionalen Grünzüge keine flächenhafte Besiedlung stattfinden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts, der Freiraumerholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig.“²

Die Belange des regionalen Grünzugs werden auch hier nicht erheblich betroffen, da wie zuvor dargestellt zum einen das Plangebiet mit 0,45 ha Flächengröße sehr kleinflächig und aufgrund der Lage zur direkt östlich angrenzenden L 312 und nördlich der bestehenden Gewerbenutzung sowie der Überspannung durch Freileitungstrassen erheblich vorbelastet ist. Auch befindet sich das Plangebiet nach der Planzeichnung außerhalb des Regionalen Grünzugs bzw. tangiert diesen allenfalls.

Zum anderen liegen die o.a. Freiraumfunktionen „Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene“, „ökologisch wertvolle Bereiche“, „wertvolle Bereiche für die Wasserversorgung“, „überschwemmungsgefährdete Bereiche“, „landschaftsgestaltende Bereiche“ und „für die siedlungsbezogene Naherholung wichtige Bereiche“ im Plangebiet nicht vor bzw. sind planungsbedingt nicht erheblich betroffen.

Es werden zwar planungsbedingt landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen, dieses jedoch nur kleinflächig in einem durch den Siedlungsbereich stark vorgeprägten Bereich.

Die siedlungsgliedernde Funktion des Regionalen Grünzugs / der Freiräume zur Verhinderung bandartiger, ausufernder Siedlungsentwicklungen, hier zwischen der Ortsgemeinde Dernbach und der Ortsgemeinde Ebernhahn wird ebenfalls planerisch durch die verfolgte FNP-Änderung nicht erheblich beeinträchtigt und im Folgenden begründet.

Zwar verfolgt die Planung eine kleinflächige Siedlungsentwicklung in nördlicher Richtung, aber diese dient allein zur Erweiterung eines gewerblichen Bestandsbetriebs, der weiterhin über das südliche Betriebsgelände verkehrlich und infrastrukturell erschlossen wird. Somit kann die Planung aufgrund dieser besonderen Voraussetzungen keinesfalls als ein Vorbild oder Ansatz für eine weitergehende Siedlungsentwicklung in nördlicher Richtung bewertet werden, welche die o.a. siedlungsgliedernde Funktion / das Vermeiden eines Zusammenwachsens der o.a. Siedlungsbereiche sowie die o.a. Freiraumfunktionen erheblich beeinträchtigen würde.

Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz

„G 66 In den Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz sollen nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht vermieden werden. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist hierzu den Belangen des Grundwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Begründung/Erläuterung:

Als Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz sind die im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag dargestellten Wassergewinnungsgebiete von herausragender oder besonderer Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung festgelegt. Dies sind regional bedeutsame Grundwasservorkommen, die für eine zukünftige Trinkwasserversorgung grundsätzlich geeignet

² Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) 2017, S. 29

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

sind. Das zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers im Einzugsbereich der beabsichtigten Trinkwassertalsperre im Endertbachtal abgegrenzte Wasserschutzgebiet wird aufrechterhalten und die überplante Fläche ebenfalls als Vorbehaltsgebiet festgelegt.“

Trotz der Lage des Plangebietes im Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz werden nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer und qualitativer Hinsicht nicht erwartet. Soweit aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse möglich wird eine Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort durchgeführt werden. Die im Bebauungsplan festgesetzte Dachbegrünung dient auch wasserwirtschaftlichen Belangen. Das aufgrund der festgeschriebenen Dachbegrünung erheblich reduzierte anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen soll nach Rückhaltung innerhalb des Baugebiets gemäß Abstimmung mit den VG-Werken dann gedrosselt bis zu einer max. Einleitmenge von 5 l/s in den bestehenden öffentlichen Mischwasserkanal (im Gehweg östlich der Ebernhahner Straße) eingeleitet werden.

6.3 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Flächen dar. Der Bebauungsplan entspricht nicht dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern, wird der Flächennutzungsplan im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Darstellung als gewerbliche Baufläche geändert.

7. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der ordnungsgemäße Umgang mit den im Plangebiet anfallenden Abfällen kann vorausgesetzt werden, unterliegt der Gewerbeaufsicht und ist hier aufgrund der Art des hier anzusiedelnden Betriebes nicht umweltrelevant.

Die Schmutzwasserentwässerung erfolgt ordnungsgemäß über die vorhandene öffentliche Kanalisation. Soweit möglich wird eine Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort durchgeführt werden. Das nicht zu versickernde Oberflächenwasser wird nach Rückhaltung gedrosselt bis zu einer max. Einleitmenge von 5 l/s in den bestehenden Straßenkanal (im Gehweg östlich der Ebernhahner Straße) eingeleitet.

Die Nutzung erneuerbarer Energien (Solaranlagen) sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie werden durch den Vorhabenträger vorgesehen, sind aber kein Regelungsinhalt des B-Plans, da nach dem Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG) vom 30. September 2021 Bauherrinnen und Bauherren von gewerblich genutzten Neubauten (Bauantrag ab dem 1. Januar 2023) und gewerblich genutzten neuen Parkplätzen diese sicherstellen müssen, dass auf ihren Gebäuden bzw. Parkplätzen Photovoltaikanlagen nach den §§ 4 und 5 installiert werden.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

8. **Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen**

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich durch die temporäre Anlage von Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen und durch den Baubetrieb (insb. Lärm, Staub, Erschütterungen). Mögliche baubedingte Auswirkungen beschränken sich auf das Baufeld. Die Andienung der Baustelle erfolgt über vorhandene Straßen und das südlich angrenzende Betriebsgelände der FVG Folien-Vertriebs GmbH. Bei Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und bei Durchführung von geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung (hier Baustelleneinrichtungsflächen), zur Staubvermeidung oder -reduzierung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlagebedingte Eingriffe

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind alle dauerhaften Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter von Natur- und Landschaft, die durch bauliche Vorhaben entstehen. Ausgleich- und / oder Ersatzmaßnahmen werden hier erforderlich. Folgende Biotoptypen werden im Rahmen des Hallenneubaus überbaut werden:

- Fettwiese
- Einzel- und Obstbäume

Es erfolgt somit ein anlagebedingter Eingriff durch Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung, siehe auch unten.

Betriebsbedingte Eingriffe

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind im vorliegenden Fall nicht relevant, da es sich um einen direkt an den bestehenden Gewerbestandort angrenzenden **Erweiterungsanbau** der FVG Folien-Vertriebs GmbH handelt, sowie aufgrund der geringen Plangebietsgröße und der bestehenden Vorbelastung.

9. **Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden**

9.1 **Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit**

Für das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren wie Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktion als auch die Schadstoff- und Lärmbelastung relevant. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse stehen nachfolgend im Fokus der Betrachtung "Schutzgut Mensch / Gesundheit". Die ebenfalls relevanten Erholungs- und Freizeitfunktionen des Plangebiets und dessen Umfeld werden hingegen innerhalb des Gliederungspunktes "Schutzgut Landschaft" als eigenständiger Aspekt behandelt.

Die Ortslage Dernbach befindet sich innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit 324 Niederwesterwald und innerhalb dessen in der **Untereinheit 324.2 Montabaurer Senke**.³ Es handelt sich dabei um eine zwischen dem Westfuß des Oberwesterwaldes und der Montabaurer Höhe gelegene Senke, welche etwa 300 m ü. NN in klimatisch geschützter Lage liegt (die Ortslage Dernbach liegt in

³ Aus: MÜLLER-MINY, H./BÜRGENER, M. (1971): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 138 Koblenz

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

einer Höhe von 275 m ü. NN). Der Boden der Senke wird von zahlreichen Dellen und Mulden, 50 bis 75 m hohen Rücken, sowie vereinzelt mäßig hohen Kuppen und Kegeln durchzogen.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Dernbach. Die nächstgelegene Wohnbebauung der Ortslage Dernbach befindet sich in ca. 90 m Entfernung gen Süden. Die nächstgelegene Gewerbebebauung befindet sich südlich direkt angrenzend an das Plangebiet. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 285 m über NN.

Das Plangebiet besitzt eine Gesamtgröße von ca. 0,45 ha, das auf fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen (Mähwiesen) realisiert werden soll. Des Weiteren befinden sich fünf größere Einzelbäume auf der Fläche.

An das Plangebiet grenzen im Westen und Norden landwirtschaftlich genutzte Flächen an, im Osten die Ebernhahner Straße und daran anschließend landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Süden eine gewerbliche genutzte Fläche.

Die Wohnfunktion ist im Plangebiet/Geltungsbereich mit „gering“ zu bewerten.

9.2 **Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz**

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 0,45 ha ist fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt (Grünlandflächen, Mähwiesen). Des Weiteren befinden sich zum Kartierzeitpunkt (27.10.2021) 5 größere Einzelbäume auf der Fläche. Drei Laubbäume und zwei Obstbäume, einer der Obstbäume ist so gut wie abgestorben und mit Misteln überwuchert.

Nördlich begrenzt wird der Geltungsbereich durch einen Grasweg. Zur Ebernhahner Straße hin gelegen, befindet sich ein mit Gräsern und Kräutern bewachsener Straßenrand (Rain).

Heutige potenzielle natürliche Vegetation⁴

Für das Plangebiet ist die folgende Kartiereinheit der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation angegeben⁵:

- Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald, sehr frische Variante

Reale Vegetation




Die nachfolgend aufgelisteten Biotoptypen wurden im Zuge einer Ortsbegehung (27. Oktober 2021) erfasst und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt.

Biotoptypenkürzel und Benennung erfolgen gemäß der Erfassungseinheiten des OSIRIS-Kartierschlüssels für Rheinland-Pfalz.

⁴ Vegetation, die sich auf einem Standort ausschließlich aufgrund der natürlichen Grundlagen (Gestein, Klima, Boden, Wasserversorgung usw.), d.h. ohne fortdauernde menschliche Eingriffe einstellen würde.

⁵ Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

<p>Gemeine Esche, 6fach Stamm, jeder Stamm mit einem Stammdurchmesser von 30-40 cm (Umfang ca. 90 cm)</p>		<p>hoch</p>
<p>BF4 Obstbaum</p> <p>Obstbaum, vermutlich Apfelbaum, Stammdurchmesser 35 cm, Vital, einige wenige abgestorbene Äste, geringer Befall mit Misteln (Umfang ca. 90 cm)</p> <p>Obstbaum, vermutlich Apfelbaum, Stammdurchmesser 60 cm, fast abgestorben, mit Misteln überwuchert, beginnender Befall mit holzzeretzenden Pilzen (Umfang ca. 190 cm)</p>	<p>Im Plangebiet befinden sich 2 Obstbäume:</p>  	<p>hoch</p> <p>hoch</p>

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

E GRÜNLAND



<p>EA0 Fettwiese Mähwiese</p>		<p>gering</p>
--	--	---------------

H ANTHROPOGEN BEDINGTE BIOTOPE

<p>HCO Rain, Straßenrand</p>	 <p>Hier ein krautig-grasiger Vegetationsbestand, entlang der Ebernhahner Str. Dieser Standort wird aufgrund der unmittelbar angrenzenden Straße in ihrem standörtlichen Potential stark beeinträchtigt und ist demnach durch das Vorkommen eher ubiquitärer, artenarmer Pflanzengemeinschaften geprägt.</p>	<p>gering</p>
-------------------------------------	---	---------------

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

V VERKEHRS- UND WIRTSCHAFTSWEGE

<p>VA0, Straße, Weg (versiegelt)</p>	<p>Ebernhahner Str., Gehweg und sonstige versiegelte Flächen</p> 	<p>--</p>
<p>EA 1 Wiesenweg Der Wiesenweg wird als Grünland eingestuft.</p>	 <p>Der Wiesenweg begrenzt das Plangebiet nach Norden.</p>	<p>gering</p>

Da der Kompensationsbedarf gemäß „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in RLP“ ermittelt wird, werden die Biotoptypen im Folgenden gemäß Praxisleitfaden bewertet:

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Tab. 3 Bewertung der Biotoptypen gemäß Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in RLP

Biotoptyp	Beschreibung	Grundwert
BF3 Einzelbaum Stieleiche	Stammdurchmesser 60cm, Umfang ca. 190 cm, einige wenige abgestorbene Äste	18
BF3 Einzelbaum Gemeine Esche	5fach Stamm, jeder Stamm mit einem Stammdurchmesser von 10-20 cm, Umfang ges. ca. 200 cm	18
BF3 Einzelbaum Gemeine Esche	6fach Stamm, jeder Stamm mit einem Stammdurchmesser von 30-40 cm, Umfang ca. 90 cm	18
BF4 Obstbaum	vermutlich Pflaume, Stammdurchmesser 35 cm, Vital, einige wenige abgestorbene Äste, geringer Befall mit Misteln, Umfang ca. 90 cm	18
BF4 Obstbaum	vermutlich Pflaume, Stammdurchmesser 60 cm, fast abgestorben, mit Misteln überwuchert, beginnender Befall mit holzzersetzenden Pilzen, Umfang ca. 190 cm	18
EA1 Fettwiese	Mähwiese	15
HC4 Rain, Straßenrand	Hier ein krautig-grasiger Vegetationsbestand, entlang der Ebernhahner Str. Dieser Standort wird aufgrund der unmittelbar angrenzenden Straße in ihrem standörtlichen Potential stark beeinträchtigt und ist demnach durch das Vorkommen eher ubiquitärer, artenarmer Pflanzengemeinschaften geprägt.	7
VA0 , Straße, Weg (versiegelt)	Ebernhahner Str., Gehweg und sonstige versiegelte Flächen	0
EA 1 Wiesenweg	Der Wiesenweg begrenzt das Plangebiet nach Norden. Der Wiesenweg wird als Grünland eingestuft.	15

9.3 Artenschutz

Einschätzung des potenziellen artenschutzrechtlich relevanten Bestands

Zu einer vorläufigen Einschätzung der lokalen Gegebenheiten und des örtlichen artenschutzrechtlich relevanten Artenbestands fand am 27.10.2021 eine Ortsbesichtigung statt. Im Verlauf der Besichtigung haben sich folgende Informationen zu artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen und deren Lebensstätten ergeben:

Europäische Vogelarten (Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG)

Der Bestand an Vogelarten, die ihren Lebensraum im Plangebiet haben, oder deren Streifgebiet mit diesem überlappt, ist aktuell als gering einzustufen. Der Bereich bietet einem begrenzten Spektrum an Arten/Individuen Lebensraum. Mit Besonderheiten ist wegen der einheitlichen landwirtschaftlichen Nutzung und des Vorkommens von nur wenigen Gehölzen/Bäumen und der randlichen Lage im Siedlungs-/ Gewerbebereich nicht zu rechnen.

Aufgrund der vorhandenen Strukturen (3 Laubbäume und 2 Obstbäume mit potenziellen Nistplätzen) kann jedoch potenziell mit dem Vorkommen der folgenden, meist ubiquitären Vogelarten gerechnet werden. Auffällig ist, dass zum Zeitpunkt der Begehung im Ende Oktober 2021 **keine Nester in den Bäumen vorhanden waren.**

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Alle unten aufgeführten potenziell vorkommenden meist ubiquitären Brutvogelarten sind gemäß § 10 (11) BNatSchG **besonders geschützt** mit Ausnahme des Grünspechtes, der **streng geschützt** ist.

Tab. 4 Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	*	V
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	*
Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	*
Kleiber	<i>Sitta europeae</i>	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz
RL D Rote Liste Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet

3 gefährdet
4 potenziell gefährdet
V Arten der Vorwarnliste
* = ungefährdet
k.A. = keine Angabe

Das Vorkommen von Offenlandarten/Bodenbrütern, wie z.B. der Feldlerche wird ausgeschlossen, da die Abstände zu Vertikalstrukturen im betrachteten Bereich zu klein sind, ebenso die Fluchtdistanz zur Straße.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dürften sich auf die Artengruppe der **Fledermäuse** beschränken. Hier sind solche Arten / Individuen zu nennen, die das B-Plangebiet (Fettwiese mit fünf Laubbäumen) zur Jagd frequentieren. **Temporäre Einzelquartiere/Baumhöhlen in den vorhandenen Bäumen wurden nicht festgestellt, auch in dem fast abgestorbenen Obstbaum wurde keine Baumhöhle gesichtet.** Das Vorhandensein von größeren Winterquartieren und / oder Wochenstuben kann ausgeschlossen werden.

Alle unten aufgeführten potenziell vorkommenden Fledermausarten sind gemäß § 10 (11) BNatSchG streng geschützt.

Tab. 5 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL D	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1	--	potenziell
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	potenziell
Großes Mausohr	<i>Myotis</i>	2	V	potenziell
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	potenziell
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	--	potenziell
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus</i>	3	--	potenziell

RL RLP (Rote Liste Rheinland-Pfalz), 0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, 4 potenziell gefährdet, G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion, V Arten der Vorwarnliste, D Daten defizitär

RL D (Rote Liste Deutschland), 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, R Arten mit geografischer Restriktion, V Art der Vorwarnliste, G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

Mit einem Vorkommen **streng geschützter** Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus anderen Artengruppen (Amphibien, Reptilien, Insekten u.a.) ist aufgrund der vorhandenen Habitate nicht zu rechnen.

Artenschutzrechtliche Betroffenheit der relevanten Arten

Durch die Realisierung von Vorhaben können folgende artenschutzrechtliche Konflikte (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Verbotstatbestände) entstehen:

- **Tötung von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
Potenzielle baubedingte Tötung von **Vögeln, auch Nestlinge**, bei der Gehölzrodung.
- **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
Es entstehen keine populationsrelevanten Störungstatbestände, d.h. potenziell auftretende Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

- **Zerstörung von Lebensstätten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Zerstörung von pot. Brutplätzen von **Vögeln** bei der Gehölzrodung. Dieser potenzielle Verlust von Einzelquartieren führt jedoch zu keinem Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Population der Arten im räumlichen Zusammenhang. Zudem erfolgt bau- und anlagenbedingt eine Reduzierung bzw. Veränderung der Nahrungshabitate. Der Eingriffsbereich stellt jedoch keinen essenziellen Lebensraum dar, so dass durch die Fällung kein Verbotstatbestand ausgelöst wird. Das Überbauen von Nahrungshabitaten der potenziell vorkommenden Fledermäuse löst keinen Verbotstatbestand aus.

Folgende Maßnahmen vermeiden bzw. mindern die artenschutzrechtliche Betroffenheit:

- Die Fällung von Bäumen ist gemäß der gesetzlichen Vorschrift § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Bei Einhaltung dieser Vorgabe ist ausgeschlossen, dass sich zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen Gelege von **Brutvögeln** in oder an Gehölzen befinden. Damit ist sichergestellt, dass der Tatbestand der baubedingten Verletzung und Tötung, insbesondere von Jungvögeln und Eiern erfüllt wird. Keinesfalls ist es ohne fachliche Kontrolle auf Besatz zulässig, Gehölze zwischen Anfang März und August zu beseitigen.

Folgende Maßnahmen kompensieren den Verlust von potenziellen Lebensstätten:

- **Neuanpflanzung von einheimischen standortgerechten Gehölzen** im Plangebiet, um neue Lebensstätten für die oben genannten potenziell vorkommenden Vogelarten zu schaffen und damit auch die Sicherung dauerhaft stabiler Populationen.
- Anbringen von **Vogelnistkästen** und eines **Fledermausquartiers** an der neuen Halle:

Als Ausgleich für potenzielle Lebensstätten höhlenbrütender Kleinvögel / baumbewohnender Fledermäuse, sind folgende Vogelnistkästen/Fledermausquartiere anzubringen:

2 Meisennistkästen (Einflugloch mit Durchmesser 32 mm)
1 Fledermausspaltenquartier [z. B. Fledermaus-Universal-Sommerquartier
1 FTH (Firma Schwegler Natur), alternativ der Fledermausspaltenkasten
FSPK (Firma Hasselfeldt Nistkästen)]

Die Kästen sind jährlich im Oktober zu reinigen bzw. auf Unversehrtheit zu kontrollieren.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

9.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beinhaltet den Flächenverbrauch bzw. die Flächeninanspruchnahme insbesondere durch Bebauung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden.

Mit dem Stichwort „Klimawandel“ kommt den unversiegelt verbliebenen Bereichen in den Ortslagen ein zunehmend hoher Stellenwert hinsichtlich der Aufrechterhaltung der naturhaushaltlichen Funktionen zu. Die mit zunehmender Flächenversiegelung einhergehende Herausbildung von Wärmeinseln in Siedlungsbereichen führt dazu, dass den verbliebenen Freiflächen eine zunehmend hohe Bedeutung für eine intensive höhengestaffelte Durchgrünung dieser Bereiche mit entsprechend klimausgleichender und lufthygienischer Wirkung beizumessen ist. Ebenso dienen die Freiflächen als Versickerungsflächen für Niederschlagswasser.

Im vorliegenden Geltungsbereich erfolgen die Planung der neuen Bebauung und damit der Flächenverbrauch, im direkten Siedlungsrandbereich, hier jedoch auf derzeitigen Grünlandfläche (Fettwiese). Die gegenwärtige Leistungsfähigkeit wird mit "**mittel – hoch**" bewertet.

9.5 Schutzgut Boden

Die dominierende geologische Formation im betrachteten Gebiet und der weiteren Umgebung ist das Tertiär. Bestimmend für den Raum sind vor allem die tertiären Tone, welche die Grundlage für die heimische Keramikindustrie bilden. Sie füllen im Naturraum den Grund der Senken und Hohlformen aus. Als kleinere Kuppen ragen Basalte, Phonolite und Trachyte heraus. Auf den tertiären Ablagerungen entwickelten sich in entsprechenden Variationen vorzugsweise basenhaltige bis basenarme Braunerden, die zur Vergleyung neigen. Man findet daher in den überwiegend feuchten Talgründen hauptsächlich Wiesennutzung. Acker- und Waldparzellen sind auf trockenen Scheiteln und in Hangbereichen angelegt. Gemäß Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau sind die Böden im Plangebiet wie folgt charakterisiert:

Ackerzahl	40 bis <60
Bodenart	Lehm, lehmiger Sand
Ertragspotential ⁶	hoch
Bodenfunktionsbewertung	mittel

Die Bedeutung (gegenwärtige Leistungsfähigkeit)⁷ des Schutzgutes Boden ist in Bezug auf das gesamte Plangebiet mit „**mittel**“ zu bewerten (**Böden mit mittlerer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen**).

⁶ Das natürliche Ertragspotenzial der im Plangebiet vorliegenden Böden ist mit "hoch" bewertet worden (5-stufige Scala von *sehr gering* bis *sehr hoch*). Das natürliche Ertragspotenzial beschreibt die Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion von Biomasse, unabhängig von der Form und Intensität der Bewirtschaftung.

⁷ Erläuterungen zur Bewertung: siehe Anlage 1

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

9.6 Schutzgut Wasser

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine gesonderten Informationen vor. Dennoch lassen sich folgende grundsätzliche Aussagen treffen: Die GW-Situation im betrachteten Gebiet wird in der Hauptsache von den tertiären Tonen und Mergel bestimmt, da diese vor allem in Vertiefungsbereichen und Senken wasserstauende Schichten bilden. Dort ist im Normalfall mit höheren Grundwasserständen zu rechnen. Gemäß Umweltatlas RLP beträgt die Grundwasserneubildungsrate ca. 143 mm/a und die Grundwasserüberdeckung ist günstig. Im betrachteten Gebiet befinden sich **keine** Trinkwasserschutzgebiete. Im direkten Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Ca. 180 m nördlich des Plangebietes verläuft der Schabebornbach.

Die Bedeutung (gegenwärtige Leistungsfähigkeit) des Schutzgutes Wasser ist im Plangebiet mit „mittel“ zu bewerten.

9.7 Schutzgut Klima / Luft

Der Großraum Westerwald liegt im Übergangsbereich zwischen dem ozeanisch geprägten Klima im Westen und dem Kontinentalklima Osteuropas.

Der Niederwesterwald befindet sich im Übergangsbereich zwischen den warmen und sonnigen Randtälern von Rhein, Lahn und Sieg und den rauen windigen Höhen des Oberwesterwaldes.

Die mittlere Januartemperatur liegt zwischen -1°C und $+0,5^{\circ}\text{C}$, die Julitemperatur liegt zwischen $15,5^{\circ}\text{C}$ und 17°C . Die mittleren jährlichen Niederschläge betragen 650 bis 750 mm. Der Beginn der Apfelblüte liegt zwischen dem 27.4 und dem 22.5, die Winterroggenernte zwischen dem 19.7. und 9.8.

Dem Plangebiet wird eine „mittlere“ (gegenwärtige Leistungsfähigkeit) bzgl. des Schutzgutes Klima zugemessen. Die im Plangebiet vorhandenen Grünlandlandflächen / Offenlandflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete.

9.8 Schutzgut Landschaft-/ Ortsbild / Erholung

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand der Ortslage Dernbach, direkt angrenzend an die Ebernhahner Straße.

Das Grundstück wird von einer Hochspannungstrasse überspannt. Südlich des Plangebietes befinden sich bereits Gewerbebetriebe mit größeren Hallenbauten.

Die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen sind an die Höhen der vorhandenen Bestandsbebauung angepasst. In das Landschaftsbild wird durch die Realisierung von Vorhaben somit nicht erheblich eingegriffen. Da es sich um ein privates Grundstück handelt, findet auf der Fläche keine Erholungsnutzung statt.

Durch entsprechende linienförmige Baumpflanzungen entlang der Ebernhahner Straße und des Wirtschaftsweges, sowie der Anlage eine Strauchhecke wird das Plangebiet landschaftsgerecht eingegrünt.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

9.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Hinweise auf schützenswerte Kultur- und sonstige Sachgüter liegen nicht vor.

9.10 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind die vielfältigen Beziehungen zwischen den o.a. Schutzgütern Menschen, Tieren, Pflanzen, Wasser, Fläche /Boden, Luft, Klima und Landschaft. Unter dem Begriff Wechselwirkungen soll eine medienübergreifende Betrachtung der o.a. Schutzgüter erfolgen und eine Verlagerung der Belastung von einem Umweltfaktor auf den anderen ausschließen (bereichsübergreifender, intermedialer Ansatz). Diese Gesamtschau möglicher Konfliktbeziehungen zwischen der Planänderung und der Auswirkungen auf den Mensch und Umwelt erfolgt in der folgenden Prognose.

10. Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

10.1 Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit

Es sind vorhabenbedingt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit zu erwarten. Der Vorhabenträger plant im Geltungsbereich angrenzend an den bereits bestehenden Betriebsstandort einen Hallenneubau.

Insgesamt ergibt sich eine **geringe bis keine Erheblichkeit**.

10.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz

Durch den Hallenneubau wird **Fettwiese** überbaut. Außerdem gehen fünf Stück **Einzel- und Obstbäume** verloren.

Potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind vermeidbar und kompensierbar.

Tab. 6 Eingriffsbewertung gemäß Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in RLP

Darstellung der Eingriffsschwere anhand der Biotope					
Code	Biotoptyp	Biotopwert	Wertstufe	Intensität vorhabenbezogener Wirkungen	Erwartete Beeinträchtigung
BF3	Einzelbaum	18	sehr hoch (4)	hoch (III)	eBS ⁸
BF4	Obstbaum	18	sehr hoch (4)	hoch (III)	eBS
EA1	Fettwiese, Mähwiese	15	hoch (4)	hoch (III)	eBS

⁸ Erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

10.3 Schutzgut Fläche / Boden und Wasser

Die entstehende Versiegelung bei Umsetzung des Vorhabens führt zu einer örtlichen Beeinträchtigung von Boden u. Wasserhaushalt (Grundwasserverhältnisse).

eBS, erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere durch Bodenversiegelung, diese Beeinträchtigung ist funktionspezifisch zu kompensieren.⁹

10.4 Schutzgut Klima

Der Verlust von Vegetationsstrukturen (Fettwiese, Einzelbäume) mit kleinklimatischen Ausgleichswirkungen/ Kaltluftentstehungspotenzialen wird zu einer Veränderung des Mikroklimas führen. Die Neuversiegelung bei Umsetzung des geplanten Vorhabens (Gebäude/Halle, Parkplätze) führt ebenfalls zu einer örtlichen Beeinträchtigung der lokalen Strahlungsbilanz und damit auch zu einer höheren lokalen Aufheizung / Veränderung des Mikroklimas

eB, erhebliche Beeinträchtigung, Kompensation erfolgt durch multifunktional wirkende Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der integrierten Biotopbewertung

10.5 Schutzgut Landschaft-/ Ortsbild / Erholung

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes direkt randlich des Ortslage Dernbach befindet, ist das Schutzgut "Landschaftsbild" nicht betroffen. Der Geltungsbereich hat für Erholungs- und Tourismusfunktion keine Bedeutung. Insgesamt ergibt sich eine **geringe bis keine Erheblichkeit**.

10.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Es entsteht **keine Betroffenheit** des Schutzgutes Kulturgüter und sonstiger Sachgüter.

11. Eingriff- / Kompensationsbilanz

Die Realisierung von Vorhaben im Plangebiet verursachen Eingriffe in die Schutzgüter des Naturhaushaltes und führen dadurch zu Beeinträchtigungen der darauf basierenden Nutzungsansprüche. Im Wesentlichen werden Eingriffe durch flächenhafte Inanspruchnahme ökologisch bedeutsamer Strukturen (Fettwiese), den Verlust von Einzelbäumen sowie durch Versiegelung biotisch aktiver Bodenoberfläche bewirkt.

Aufgrund ihres ursächlichen Wirkungszusammenhanges lassen sich die Eingriffe in

- baubedingte
- anlagebedingte und
- betriebsbedingte Auswirkungen untergliedern.

⁹ Gemäß Seite 15 Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in RLP

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Baubedingte Eingriffe

sind alle während der Bauphase zu erwartenden Beeinträchtigungen, diese sind zeitlich beschränkt, z.B. die Verdichtung des Bodens, die Zerstörung des Bodenlebens und der Verlust von Vegetation durch die Einrichtung von Lagerflächen und andere Baustelleneinrichtungen, das Befahren mit Baufahrzeugen, sowie die Emissionen von Lärm und Schadstoffen während des Baubetriebes. Die Vegetation / Biotope können nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt werden (hiervon ausgenommen wären Biotope mit langer Entwicklungszeit).

Anlagebedingte Eingriffe

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind alle dauerhaften Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter von Natur- und Landschaft, die durch bauliche Vorhaben entstehen. Ausgleich- und / oder Ersatzmaßnahmen werden hier erforderlich.

Betriebsbedingte Eingriffe

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind im vorliegenden Fall nicht relevant, da es sich um einen direkt an den bestehenden Gewerbestandort angrenzenden **Erweiterungsanbau** der FVG Folien-Vertriebs GmbH handelt, sowie aufgrund der geringen Plangebietsgröße.

11.1 Fläche / Boden / Wasser

Baubedingte Eingriffe

Baubedingte Eingriffe in den Boden/ Wasser sind bei sachgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich auf das Baufeld. Für der Zwischenlagerung des Oberbodens gelten entsprechende Vorschriften, wobei der Flächenumfang möglichst gering zu halten ist. Gefährdungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge, werden durch den sachgemäßen Umgang mit Treib- und Schmiermittel der Baumaschinen vermieden. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet, da die Baumaßnahme weder in den Grundwasserkörper eingreift noch Oberflächengewässer betroffen sind.

Anlagebedingte Eingriffe

Durch die geplante Versiegelung kommt es zu einer Verminderung der Infiltration, insgesamt kommt es aber nur zu einer **geringfügig** verringerten Grundwasserneubildungsrate. Außerdem verliert der betroffene Boden seine Funktion als Standort höherer Pflanzen.

Konflikt 1:

Eingriffe in das Schutzgut Fläche/Boden/ Wasser:

max. Neuversiegelung / Bodeneingriffe	3.353 m²
eBS, diese Beeinträchtigung ist funktionspezifisch zu kompensieren	

11.2 Klima / Luft

Baubedingte Eingriffe

Die Emissionen der Baumaschinen (Stäube, Schadstoffe) beschränken sich auf die Bauzeit, die Wirkungen werden als nicht erheblich eingestuft.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Anlagebedingte Eingriffe

Der Verlust von Vegetation, hier einer **3.353 m²** großen Grünlandfläche/Fettwiese wird zu einer geringfügigen Veränderung des **Mikroklimas** im betroffenen Bereich führen. Der höhere Versiegelungsgrad beeinträchtigt die lokale Strahlungsbilanz und führt somit zu einer stärkeren Aufheizung, einer erhöhten Wärmeabstrahlung sowie einer verringerten Luftfeuchtigkeit. Der verbleibende Effekt auf das Lokalklima wird jedoch insgesamt nicht als projektrelevant eingestuft, es ist nicht mit nachhaltigen Beeinträchtigungen zu rechnen.

11.3

Tiere/Pflanzen/Biotope/biologische Vielfalt

Baubedingte Eingriffe, Konflikt 2: Der **Baubetrieb** führt zu einem potenziellen und zeitlich begrenzten Verlust von anthropogen geprägten Tier- und Pflanzenlebensräumen. Betroffen sind Biotope und Nutzungen die im randlichen Bereich der Baustelle liegen.

Anlagebedingte dauerhafte Eingriffe

Konflikt 3: Biotopverlust / Strukturverlust

Tab. 7 Eingriffsbewertung gemäß Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in RLP

Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff

Code	Biototyp	BW/ m ²	Fläche /m ²	BW
BF3	Einzelbaum ¹⁰	18	190	3.420
BF3	Einzelbaum	18	200	3.600
BF3	Einzelbaum	18	90	1.620
BF4	Obstbaum	18	90	1.620
BF4	Obstbaum	18	190	3.420
EA1	Fettwiese, Mähwiese	15	3.258	48.870
		gesamt	4.018	62.550

Bestimmung des Biotopwerts nach dem Eingriff ohne Kompensation außerhalb des Geltungsbereiches

Code	Biototyp	BW/ m ²	Fläche /m ²	BW
HN 1/ VA0	Gebäude sonstige versiegelte Fläche (Verkehrs Fläche, Stellplätze für Paletten u.a.)	0	3.353	0
BD 2	Strauchhecke	11	505	5.555
HM 6	Grasfläche	7	160	1.120
		gesamt	4.018	6.675

Kompensationsbedarf: Subtraktion des Wertes vor und nach dem Eingriff:
62.550 – 6.675= **-55.875**

¹⁰ Bei Einzelbäumen ist der Stammumfang anzusetzen, 1 cm Stammumfang sind dabei als 1 m² anzusetzen.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Hinweis: Bzgl. der im Bebauungsplan aktuell festgesetzten **Dachbegrünung** erfolgt keine Neuberechnung der Biotopwerte. Es sind nur positive Effekte auf Natur und Landschaft zu erwarten. Der Kompensationsbedarf würde sich bei Neuberechnung verringern.

11.4 Landschaftsbild / Ortsbild

Baubedingte Eingriffe

Visuelle und akustische Beeinträchtigungen beschränken sich auf die Bauzeit, die Wirkungen werden als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingte Eingriffe

Die anlagebedingte Beeinträchtigung des **Landschafts-/ Ortsbildes** wird als nicht erheblich beurteilt. Es erfolgt keine grundlegende Neuformung der Landschaft. Die zukünftigen baulichen Nutzungen werden im Anschluss an die bereits bestehende Halle der FVG Dernbach errichtet und werden sowohl nach Norden hin als auch zur Ebernhahner Str. hin mit Gehölzstrukturen (Baumreihe) eingegrünt. Nach Westen hin erfolgt die Anlage einer Strauchreihe.

11.5 Artenschutzrechtlich Konflikte

Siehe auch oben, Kapitel 9.3

Konflikt 4: Artenschutzrechtliche Konflikte

12. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen (Vermeidung, Verminderung und Ausgleich)

12.1 Vermeidungsmaßnahmen (V)

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen auf die Funktionen von Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen zu nennen:

Boden / Wasser

<p>V 1: Ausweisung gesicherter Flächen zur Lagerung boden-/ umweltgefährdender Stoffe, u.ä.</p>
<p>V 2: Bei Bedarf werden Flächen ausgewiesen zur Zwischenlagerung von Oberboden oder weiteren Erdmassen. Die Böden wiedereinbauen, den Einbau standortfremder Böden vermeiden, Bodenarbeiten/, -lagerung werden gemäß DIN 18 915 durchgeführt. Bei Bedarf Zwischenbegrünung zum Schutz des Oberbodens gegen unerwünschte Vegetation und Erosion: Ansaat der Oberbodenmieten gemäß DIN 18917 (nur bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit).</p>
<p>V 3: Potenzielle Gefährdungen des Grundwassers während der Bauphase sind durch Einhaltung der Vorschriften und Vorgaben bezüglich wassergefährdender Stoffe, Baumaterialien, Treib- und Schmiermittel zu vermeiden.</p>

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

12.2 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

V 4: Die Fällung von Bäumen und das Entfernen von Sträuchern ist gemäß der gesetzlichen Vorschrift § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Bei Einhaltung dieser Vorgabe ist ausgeschlossen, dass sich zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen Gelege von Brutvögeln in oder an Gehölzen befinden. Damit ist sichergestellt, dass der Tatbestand der baubedingten Verletzung und Tötung, insbesondere von Jungvögeln und Eiern erfüllt wird. Keinesfalls ist es ohne fachliche Kontrolle auf Besatz zulässig, Gehölze zwischen Anfang März und August zu beseitigen.

Der Verlust von Bäumen wird durch Neuanpflanzung von einheimischen standortgerechten Gehölzen Plangebiet kompensiert werden, um neue Lebensstätten für die potenziell vorkommenden Vogelarten zu schaffen und damit auch die Sicherung dauerhaft stabiler Populationen.

Siehe unten Maßnahme G 1 und G 3 Gehölzpflanzungen

V 5: Anbringen von **Vogelnistkästen** und eines **Fledermausquartiers** an der neuen Halle: Als Ausgleich für potenzielle Lebensstätten höhlenbrütender Kleinvögel / baumbewohnender Fledermäuse sind folgende Vogelnistkästen/Fledermausquartiere anzubringen:

2 Meisennistkästen (Einflugloch mit Durchmesser 32 mm)
1 Fledermausspaltenquartier [z. B. Fledermaus-Universal-Sommerquartier
1 FTH (Firma Schwegler Natur), alternativ der Fledermausspaltenkasten FSPK (Firma Hasselfeldt Nistkästen)]

Die Kästen sind jährlich im Oktober zu reinigen bzw. auf Unversehrtheit zu kontrollieren.

12.3 Ausgleichsmaßnahmen (A), Ersatzmaßnahmen (E), Gestaltungsmaßnahmen (G)

Zum Ausgleich der anlagebedingten Eingriffe "Neuversiegelung" und "Biotopverlust /Strukturverlust" sind insbesondere Externe Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Da Flächen zur Entsiegelung nicht zur Verfügung stehen, müssen bodenverbessernde Maßnahmen zur Kompensation herangezogen werden.

Externe Kompensation:

E 1 Waldumwandlung in der Gemarkung Dernbach
Umwandlung von Fichtenwald in Eichen-Hainbuchenwald

Die externe Kompensation wird auf einer Teilfläche des Flurstückes 4950/3, Gemarkung Dernbach, Flur 53 umgesetzt. Die Fläche befindet sich südwestlich der Ortslage Dernbach und des Geltungsbereiches sowie der BAB A3, siehe auch Abb. 3 unten. Hier soll auf einer Freifläche, die durch Rodung von Fichten mit Borkenkäferbefall entstanden ist, ein Eichen-Hainbuchenwald angepflanzt werden. Die Flächengröße der rot umrandeten Fläche in Abb.3 (s.u.) beträgt ca. 3,5 ha.

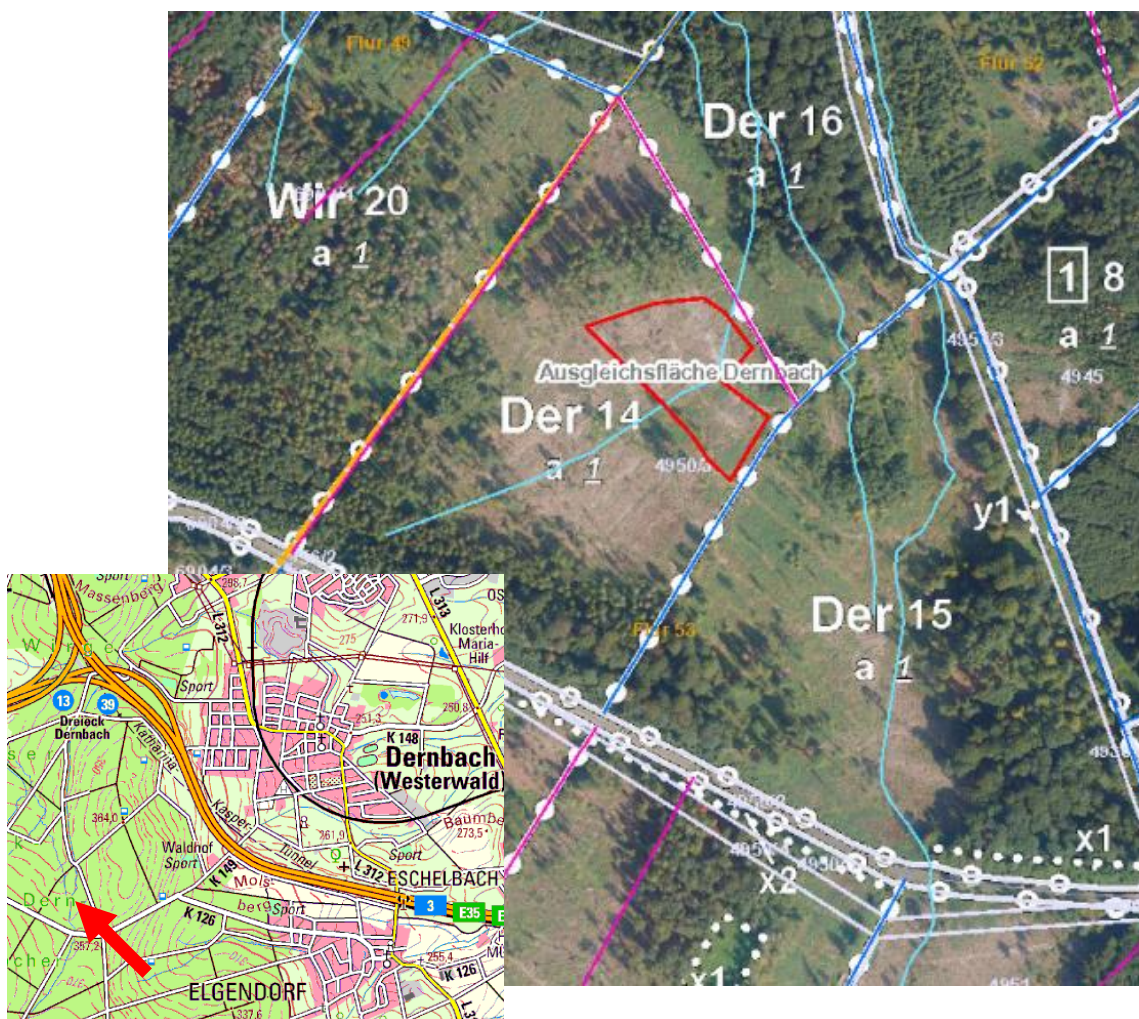
Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Hiervon werden ca. **11.175 m² als Ersatzfläche** benötigt. Gemäß Abstimmung mit der Forstverwaltung wird die Fläche wie folgt gestaltet.

Anlage eines Eichen-Hainbuchenwaldes:

- Anpflanzung von Eberesche 10%, Stieleiche mit ca. 30 %, Hainbuche und Vogelkirsche mit jeweils ca. 25% und entlang des Wasserlaufs Rot-Erle mit ca. 10%
- Pflanzverband: 1,5 x 1,5m, dies entspricht ca. 3500 Pflanzen.
- Flächenvorbereitung: Rückschneiden der Begleitvegetation, um eine Pflanzung zu ermöglichen
- Ankauf der Pflanzen
- Pflanzung
- chemischer Verbisschutz für die Hainbuche und Roterle
- Gatterbau (Hordengatter aus Holz) für die Stieleiche

Abb. 3 Externe Kompensation, Waldumwandlung in der Gemarkung Dernbach



Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Wertbestimmung der Kompensationsflächen gemäß der integrierten Biotopbewertung

E 1 Waldumwandlung in der Gemarkung Dernbach

Umwandlung von Fichtenwald in Eichen-Hainbuchenwald auf ca. 11.175 m²

Tab. 8 Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsfläche im IST-Zustand

Code	Biototyp	BW/ m ²	Fläche /m ²	BW
AJ	Fichtenwald	6	11.175	67.050

Tab. 9 Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsfläche im ZIEL-Zustand (Prognose)

Code	Biototyp	BW/ m ²	Fläche /m ²	BW
AU1	Wald Jungwuchs	11	11.175	122.925

Aus Subtraktion des Wertes nach (ZIEL-Zustand) und vor (IST-Zustand) der Durchführung der biotopwertbezogenen Kompensationsmaßnahmen (122.925 BW - 67.050 BW) ergibt sich der **Kompensationswert von 55.875** Biotopwertpunkten.

Der Kompensationswert mit **55.875 BW** ist damit genauso groß wie der Eingriffswert mit **55.875 BW** (siehe Kapitel 11.3). Der Eingriff ist damit vollständig kompensiert.

Text gemäß Seite 15, Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in RLP:

*„Eine besondere Wertigkeit gibt die Landeskompensationsverordnung (LKompVO) dem Schutzgut Boden. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 LKompVO kommt im Falle von Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilent-siegelung oder eine dieser gleichwertigen bodenfunktionsaufwertenden Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktions integrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage. **Bodenversiegelungen** stellen daher grundsätzlich eine **Beeinträchtigung besonderer Schwere** dar, die immer funktionsspezifisch zu kompensieren sind.“*

Die oben genannte Maßnahme E 1 „Umwandlung von Fichtenwald in Eichen-Hainbuchenwald auf 11.175 m² ist eine bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, der Eingriff in das Schutzgut Boden würde damit bei Umsetzung dieser Maßnahme kompensiert.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Gestaltungsmaßnahmen:

G 1 Anpflanzung von Gehölzen am nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes, Anlage einer freiwachsenden Strauchhecke:

Anpflanzung von Sträuchern mit Lage im Schutzstreifen der 110-kV Bahnstromleitung. Es dürfen nur Gehölze mit einer Endwuchshöhe von 3,5 m gepflanzt werden. Insgesamt sind ca. 80 Sträucher auf der Fläche zu pflanzen (Pflanzqualität 1mal verpflanzt): Hundsrose (*Rosa canina*), Gewöhnliche Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Traubenholunder (*Sambucus racemosea*), Schlehe (*Prunus spinosa*)

Nach Abschluss der Fertigstellung- und Entwicklungspflege kann ab dem 10. Standjahr ein Verjüngungsschnitt vorgenommen werden. Schnitte zum Schutz der Stromleitung sind nicht erforderlich, da nur Gehölze mit entsprechender Endwuchshöhe angepflanzt werden.

G 2 Anlage einer Grünfläche/ Grasfläche im Bereich der Versickerungs- /Rückhaltefläche:

Ansaat von Landschaftsrasen mit Kräutern, **Regiosaatgut Feuchtwiese**, Ursprungsgebiet „Rheinisches Bergland, UG7“, 70% Gräser / 30%Kräuter

G 3 Anpflanzung einer linienhaften Gehölzstruktur am westlichen Rand des Plangebietes, Anlage einer freiwachsenden Strauchhecke:

Anpflanzung von Sträuchern mittig in der 3 m breiten Fläche, insgesamt sind ca. 90 Sträucher auf der Fläche zu pflanzen (Pflanzqualität 1mal verpflanzt), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Besenginster (*Cytisus scoparius*), Hundsrose (*Rosa canina*), Feldahorn (*Acer campestre*).

Im Schutzstreifen der **110-kV Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH** dürfen nur Gehölze mit einer Endwuchshöhe von 3,0 m gepflanzt werden: Hundsrose (*Rosa canina*), Gewöhnliche Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).

Nach Abschluss der Fertigstellung- und Entwicklungspflege kann ab dem 10. Standjahr ein Verjüngungsschnitt vorgenommen werden. Schnitte zum Schutz der Stromleitung sind nicht erforderlich, da nur Gehölze mit entsprechender Endwuchshöhe angepflanzt werden.

Hinweis:

Bzgl. der im Bebauungsplan aktuell festgesetzten **Dachbegrünung** erfolgt keine gesonderte Darstellung als Kompensationsmaßnahme. Im Rahmen einer Dachbegrünung sind jedoch nur positive Effekte auf alle Schutzgüter zu erwarten: es wird Regenwasser gespeichert, Temperaturunterschiede werden ausgeglichen, die Luftqualität wird aufgrund der natürlichen Verdunstung durch die Pflanzendecke erhöht, da die Luftfeuchtigkeit den Staub in der Luft und darin befindliche Schadstoffe bindet, weiterhin werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen und ein positiver Effekt auf das Landschaftsbild hervorgerufen.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

13. Gegenüberstellung der Eingriffe (Konflikte) und Maßnahmen

Auf der folgenden Seite werden die planungsbedingten Eingriffe bzw. Konflikte den landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt und bilanziert.

Umweltbericht mit integriertem GOP und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Tab. 10 Konflikt - Maßnahmentabelle

Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Nr.	Eingriffssituation	Betroffene Werte	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Umfang
K 1	Eingriff in das Schutzgut Boden / Wasser: Neuversiegelung / Bodeneingriffe durch den Bau der geplanten Lagerhalle u. befestigte Nebenflächen	3.353 m ²		Ausgleich in Verbindung mit der bodenverbessernden Maßnahme E 1 , s.u.	
K 3	Biotopverlust /Strukturverlust von Fettwiese, EA0 Obstbaum, BF4 Einzelbaum, BF3	4.018 m ² 2 Stück 3 Stück	G 2	Anlage einer Grünfläche/ Grasfläche im Bereich der Versickerungs- /Rückhaltefläche: Ansaat von Landschaftsrasen mit Kräutern, Regiosaatgut Feuchtwiese, Ursprungsgebiet „Rheinisches Bergland, UG7“, 70% Gräser / 30%Kräuter	160 m ²
			G 3	Anpflanzung von Sträuchern mittig in der 3 m breiten Fläche, Anlage einer freiwachsenden Strauchhecke . Insgesamt sind ca. 90 Sträucher auf der Fläche zu pflanzen (Pflanzqualität 2xv., 60-100, oB.), Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Besenginster (Cytisus scoparius), Hundsrose (Rosa canina), Feldahorn (Acer campestre). Im Schutzstreifen der 110-kV Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH dürfen nur Gehölze mit einer Endwuchshöhe von 3,0 m gepflanzt werden: Hundsrose (Rosa canina), Gewöhnliche Heckenkirsche (Lonicera xylosteum). Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege kann ab dem 10. Standjahr ein Verjüngungsschnitt vorgenommen werden. Schnitte zum Schutz der Stromleitung sind nicht erforderlich, da nur Gehölze mit entsprechender Endwuchshöhe angepflanzt werden.	270 m ²
			G 1	Anpflanzung von Sträuchern mit Lage im Schutzstreifen der 110-kV Bahnstromleitung , Anlage einer freiwachsenden Strauchhecke . Es dürfen nur Gehölze mit einer Endwuchshöhe von 3,5 m gepflanzt werden. Insgesamt sind ca. 80 Sträucher auf der Fläche zu pflanzen (Pflanzqualität 2xv., 60-100,	235 m ²

Umweltbericht mit integriertem GOP und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Nr.	Eingriffssituation	Betroffene Werte	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Umfang
				oB.): Hundsrose (<i>Rosa canina</i>), Gewöhnliche Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>), Traubenholunder (<i>Sambucus racemosa</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>). Nach Abschluss der Fertigstellung- und Entwicklungspflege kann ab dem 10. Standjahr ein Verjüngungsschnitt vorgenommen werden. Schnitte zum Schutz der Stromleitung sind nicht erforderlich, da nur Gehölze mit entsprechender Endwuchshöhe angepflanzt werden.	
			E 1	Waldumwandlung in der Gemarkung Dernbach, Umwandlung von Fichtenwald in Eichen-Hainbuchenwald	11.175 m ²
K 2	Baubetrieb allgemein; außerdem kann der Baubetrieb zu einem potenziellen und zeitlich begrenzten Verlust von anthropogen geprägten Tier- und Pflanzenlebensräumen führen. Betroffen sind Biotope und Nutzungen die im randlichen Bereich der Baustelle liegen.	--	V 1	Ausweisung gesicherter Flächen zur Lagerung boden-/ umweltgefährdender Stoffe, u.ä.	--
			V 2	Bei Bedarf werden Flächen ausgewiesen zur Zwischenlagerung von Oberboden oder weiteren Erdmassen. Die Böden wiedereinbauen, den Einbau standortfremder Böden vermeiden, Bodenarbeiten/, -lagerung gemäß DIN 18 915 durchführen. Bei Bedarf Zwischenbegrünung zum Schutz des Oberbodens gegen unerwünschte Vegetation u. Erosion: Ansaat der Oberbodenmieten gemäß DIN 18917 (nur bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit).	--
			V 3	Pot. Gefährdungen des Grundwassers während der Bauphase sind durch Einhaltung der Vorschriften u. Vorgaben bzgl. wassergefährdender Stoffe, Baumaterialien, Treib- u. Schmiermittel zu vermeiden.	--

Umweltbericht mit integriertem GOP und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

<p>K 4</p>	<p>Artenschutzrechtliche Konflikte Verlust von potenziellen Brutplätzen bzgl. der Artengruppe der Vögel. Verlust von potenziellen Fledermauseinzelquartieren.</p>		<p>V 4</p>	<p>Die Fällung von Bäumen u. das Entfernen von Sträuchern ist gemäß der gesetzlichen Vorschrift § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 1.10. u. 28.2. zulässig. Bei Einhaltung dieser Vorgabe ist ausgeschlossen, dass sich zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen Gelege von Brutvögeln in oder an Gehölzen befinden. Damit ist sichergestellt, dass der Tatbestand der baubedingten Verletzung u. Tötung, insbesondere von Jungvögeln und Eiern erfüllt wird. Keinesfalls ist es ohne fachliche Kontrolle auf Besatz zulässig, Gehölze zwischen Anfang März u. August zu beseitigen. Weiterer Ausgleich in Verbindung mit A 1 und G 2</p>	
			<p>V 5</p>	<p>Anbringen von Vogelnistkästen und eines Fledermausquartiers an der neuen Halle: Als Ausgleich für potenzielle Lebensstätten höhlenbrütender Kleinvögel / baumbewohnender Fledermäuse sind folgende Vogelnistkästen/Fledermausquartiere anzubringen:</p> <p>2 Meisennistkästen (Einflugloch mit Durchmesser 32 mm) 1 Fledermausspaltenquartier [z. B. Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1 FTH (Firma Schwegler Natur), alternativ der Fledermausspaltenkasten FSPK (Firma Hasselfeldt Nistkästen)]</p> <p>Die Kästen sind jährlich im Oktober zu reinigen bzw. auf Unversehrtheit zu kontrollieren.</p>	

Umweltbericht mit integriertem GOP und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

14. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-Quo-Prognose)

Das Anliegen der Status-Quo-Prognose ist es, die weitgehend unbeeinflusste Entwicklung des betrachteten Raumes aufzuzeigen, die sich vollzöge, wenn auf die Umsetzung der Planungsabsicht verzichtet würde.

Würde auf die Planungsabsicht verzichtet, ist vom im Folgenden beschriebenen Szenario auszugehen:

Aufgrund des vorliegenden natürlichen Ertragspotenzials der vorliegenden Böden wäre auch zukünftig vom Weiterbestehen der landwirtschaftlichen Nutzung als Mähwiese im Bereich des Plangebiets auszugehen. Mit einer weiteren Vergrößerung des Baumbestandes ist nicht zu rechnen. Im Gegenteil könnte der Bestand komplett entfernt werden, da die Gehölze der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung entgegenstehen. Außerdem sind die vorhandenen Bäume teilweise nicht mehr vital. Ein Obstbaum ist z.B. mit Misteln überwuchert und so gut wie abgestorben.

Die klimatischen Ausgleichsfunktionen der Offenlandfläche (Kalt- und Frischluftentstehung) werden in ihrer aktuellen Funktion gewahrt. Bestehen bleiben allerdings auch potenzielle Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche.

Würde auf die Planungsabsicht verzichtet, ist bezüglich der heutigen Nutzungsstruktur im Plangebiet mit keinen wesentlichen Veränderungen aus naturschutzfachlicher Sicht zu rechnen.

15. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund des standortgebundenen Planungsziels (Betriebserweiterung) und der funktionalen innerbetrieblichen Erfordernisse drängen sich keine Planungsalternativen (bis auf die Null-Varianten = Verzicht auf die Planung) aus naturschutzfachlicher Sicht auf. Die Festsetzungen zum geplanten Vorhaben orientieren sich an den geplanten gewerblichen Nutzungen, den vorliegenden Restriktionen (Überspannung durch Freileitungstrassen) und an die Umgebungsbebauung / -nutzungen und fügen sich somit in das gewerblich geprägte Umland ein. Aufgrund der geplanten Ortsrandeingrünung in Form von Sträuchern und Baumpflanzungen wird eine landschaftsgerechte Integration des Vorhabens in das nördlich und westlich angrenzende und landwirtschaftlich geprägte Umfeld verfolgt.

Umweltbericht mit integriertem GOP und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

16. Aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben zu erwartenden schweren Unfällen oder Katastrophen, Auswirkungen des Klimawandels

Unter anderem aufgrund der festgesetzten zulässigen Nutzungen liegen keine Erkenntnisse bzw. begründete Annahmen vor, dass das Vorhaben mit einem erhöhten und erheblichen Risiko (hinsichtlich Störfälle, schweren Unfällen und Katastrophen) verbunden wäre.

Nach Angaben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz sind gemäß der Analyse zur Starkregengefährdung punktuell geringe bis hohe oberflächliche Abflüsse nach einem Starkregen wahrscheinlich. Diese potenzielle Starkregengefährdung ist im Rahmen der weiteren Planung / Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Gemäß der Starkregenkarte¹ ist das Plangebiet aber außerhalb der Darstellungen eines Gefährdungsbereiches durch Sturzfluten, außerhalb von Darstellungen eines Wirkungsbereiches (pot. Überflutungen an Tiefenlinien) und außerhalb von Darstellungen eines Sturzflut-Entstehungsgebietes Bergland mit Abflusskonzentrationen.

Im Planbereich sind **ansonsten** keine besonderen Risiken bzgl. Störfälle, Unfälle und Katastrophen gegeben, die in besonderem Maße durch den Klimawandel bedingt sind. Auch tragen die als zulässig erklärten baulichen Entwicklungspotenziale nicht in einem relevanten Umfang zum Klimawandel bei.

17. Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Da keine Schutzgebiete durch die vorliegende Planung betroffen sind, werden keine Auswirkungen erwartet.

18. Auswirkungen auf besonders geschützte, streng geschützte Arten und Europäische Vogelarten

Nach Umsetzung der getroffenen Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz werden durch die vorliegende Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf besonders geschützte, streng geschützte Arten und die Europäischen Vogelarten erwartet, vgl. Kapitel 9.3.

¹ <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>; Stand 21.07.2023

Umweltbericht mit integriertem GOP und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

19. Zusätzliche Angaben

19.1 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Der Gemeinde ist es als Träger der Planungshoheit vorbehalten, über Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren eines Monitorings entsprechend den Bedürfnissen der jeweiligen Planungskonzepte zu entscheiden. Gegenstand eines Monitorings ist die Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen einer Planung. Da durch die vorliegende Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, liegt kein Erfordernis für ein Monitoring vor.

Umweltbericht mit integriertem GOP und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

19.2 Referenzlisten der Quellen und Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

Folgende vorliegende Quellen, Gutachten, Literatur wurden u.a. für die Umweltprüfung ausgewertet:

- Kartierung der der Biotoptypen im Plangebiet am 27.10.2021 und Einschätzung der lokalen, artenschutzrechtlich relevanten Artenbestands
- Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017
- Wirksamer Flächennutzungsplan
- Digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de)
- Digitales Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.wasser.rlp.de)
- Digitales Informationssystem des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (www.lgb-rlp.de)
- Geotechnischer Bericht zum Projekt Neubau Lagerhalle „E69“ „Ebernhahner Straße 69“ Dernbach, Kaiser Geotechnik GmbH; Niederahr; 07.03.2023

Umweltbericht mit integriertem GOP und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

20. Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Unternehmensentwicklung in den letzten Jahren seien die Betriebsstandorte der FVG Folien-Vertriebs GmbH westlich und östlich der Ebernhahner Straße an ihren räumlichen Standort- und Entwicklungsgrenzen angekommen. Daher bestehe nun der dringende betriebliche Bedarf, den allein erweiterungsfähigen westlichen Standort des Betriebes in Richtung Norden für einen geplanten Hallenneubau zu erweitern. Die Erschließung des Plangebiets soll über das bestehende Betriebsgelände der FVG Folien-Vertriebs GmbH erfolgen und dauerhaft durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Wegerecht) gesichert werden. Die Planung dient somit zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung des Unternehmensstandortes und der hiermit verbundenen Arbeitsplätze und Wohlfahrtswirkungen in der Gemeinde und in der Region.

Das Plangebiet wird planungsrechtlich seitens der VG Wirges aktuell als sog. Außenbereich (§ 35 BauGB) eingestuft. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Vorhabenbereich landwirtschaftliche Flächen dar. Zur Schaffung von Baurecht beabsichtigt die Ortsgemeinde Dernbach einen Bebauungsplan im „Normalverfahren“ aufzustellen. Damit der aufzustellende Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB entspricht, ist im sog. Parallelverfahren der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wirges zu ändern.

Bei der derzeitigen Nutzung handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche, hier Mähwiese, Fettwiese. Außerdem befinden sich auf dem Grundstück 5 Stück Laub- und Obstbäume (Stand 27.10.2021), diese wurden im Winter 2021 gerodet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtgröße von ca. 0,45 ha.

Tab. 11 Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten gem. BNatSchG und WHG

Gebietskategorie Gebiete vorhanden	Gebiete vorhanden	
	ja	nein
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG		X
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG		X
Nationalparke, Nation. Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG		X
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG		X
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG		X
Naturparke gem. § 27 BNatSchG		X
Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG		X
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG		X
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG		X
Biotopkataster RLP		X
Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG		X
Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 WHG		X
Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG		X

Umweltbericht mit integriertem GOP und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Tab. 12 Bestandsbewertung und Prognose der planungsbedingten Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut	Bestandsbewertung	Planungsbedingte erhebliche Betroffenheit
Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit	"gering"	nein
Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz	"gering - hoch"	nein
Fläche	"mittel - hoch"	nein
Boden	„mittel“	nein
Wasser	"mittel"	nein
Klima / Luft	"mittel"	nein
Landschaftsbild / Erholung	"mittel"	nein
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	"gering"	nein
Wechselwirkungen	-	nein

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die o.a. Schutzgüter sind **unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen** durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten.-Durch die vorliegende Planung werden weiterhin keine nachteiligen Auswirkungen auf besonders geschützte, streng geschützte Arten und die Europäischen Vogelarten erwartet.

Würde auf die Planungsabsicht verzichtet, ist bezüglich der heutigen Nutzungsstruktur im Plangebiet mit keinen wesentlichen Veränderungen aus naturschutzfachlicher Sicht zu rechnen.

Unter anderem aufgrund der Art der festgesetzten zulässigen Nutzungen liegen keine Erkenntnisse bzw. begründete Annahmen vor, dass das Vorhaben mit einem erhöhten und erheblichen Risiko (hinsichtlich Störfälle, schweren Unfällen und Katastrophen) verbunden wäre. Zum Ausgleich der anlagebedingten Eingriffe "Neuversiegelung" und "Biotopverlust /Strukturverlust" sind folgende Maßnahmen vorgesehen: Da Flächen zur Entsiegelung nicht zur Verfügung stehen, müssen bodenverbessernde Maßnahmen zur Kompensation herangezogen werden.

<p>E 1 Waldumwandlung in der Gemarkung Dernbach Umwandlung von Fichtenwald in Eichen-Hainbuchenwald mit 11.175 m²</p>
<p>G 1 Anpflanzung von Gehölzen am nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes: Anpflanzung von Sträuchern mit Lage im Schutzstreifen der 110-kV Bahnstromleitung, es dürfen nur Gehölze mit einer Endwuchshöhe von 3,5 m gepflanzt werden, insgesamt sind ca. 80 Sträucher auf der Fläche zu pflanzen (Pflanzqualität 1mal verpflanzt): Hundsrose (Rosa canina), Gewöhnliche Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Traubenholunder (Sambucus racemosea), Schlehe (Prunus spinosa)</p>

Umweltbericht mit integriertem GOP und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

G 2 Anlage einer Grünfläche/ Grasfläche im Bereich der Rückhalte-/ Versickerungsfläche:

Ansaat von Landschaftsrasen mit Kräutern, **Regiosaatgut Feuchtwiese**, Ursprungsgebiet „Rheinisches Bergland, UG7“, 70% Gräser / 30%Kräuter

G 3 Anpflanzung einer linienhaften Gehölzstruktur am westlichen Rand des Plangebietes:

Anpflanzung von Sträuchern mittig in der 3 m breiten Fläche, insgesamt sind ca. 90 Sträucher auf der Fläche zu pflanzen (Pflanzqualität 1mal verpflanzt), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Besenginster (*Cytisus scoparius*), Hundsrose (*Rosa canina*), Feldahorn (*Acer campestre*). Im Schutzstreifen der **110-kV Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH** dürfen nur Gehölze mit einer Endwuchshöhe von 3,0 m gepflanzt werden: Hundsrose (*Rosa canina*), Gewöhnliche Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

V 4: Die Fällung von Bäumen und das Entfernen von Sträuchern ist gemäß der gesetzlichen Vorschrift § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Bei Einhaltung dieser Vorgabe ist ausgeschlossen, dass sich zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen Gelege von Brutvögeln in oder an Gehölzen befinden. Damit ist sichergestellt, dass der Tatbestand der baubedingten Verletzung und Tötung, insbesondere von Jungvögeln und Eiern erfüllt wird. Keinesfalls ist es ohne fachliche Kontrolle auf Besatz zulässig, Gehölze zwischen Anfang März und August zu beseitigen.

Der Verlust von Bäumen wird durch Neuanpflanzung von einheimischen standortgerechten Gehölzen Plangebiet kompensiert werden, um neue Lebensstätten für die potenziell vorkommenden Vogelarten zu schaffen und damit auch die Sicherung dauerhaft stabiler Populationen. **Siehe unten Maßnahme G 1 und G 3 Gehölzpflanzungen**

V 5: Anbringen von **Vogelnistkästen** und eines **Fledermausquartiers** an der neuen Halle:

Als Ausgleich für potenzielle Lebensstätten höhlenbrütender Kleinvögel / baumbewohnender Fledermäuse, folgende Vogelnistkästen/Fledermausquartiere anzubringen:

2 Meisennistkästen (Einflugloch mit Durchmesser 32 mm)

1 Fledermausspaltenquartier [z. B. Fledermaus-Universal-Sommerquartier

1 FTH (Firma Schwegler Natur), alternativ der Fledermausspaltenkasten FSPK (Firma Hasselfeldt Nistkästen)]

Die Kästen sind jährlich im Oktober zu reinigen bzw. auf Unversehrtheit zu kontrollieren.

Aufgestellt
Koblenz, August 2023

Kocks Consult GmbH
Beratende Ingenieure

Umweltbericht mit integriertem GOP und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Anl. 1 Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

1. Einleitung

Zentraler Begriff zur Bewertung des Naturhaushaltes ist die **gegenwärtige Leistungsfähigkeit**. Sie wird dargestellt bezüglich der Schutzgüter:

- Biotope und Arten
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild und Erholung.

Die **gegenwärtige Leistungsfähigkeit** des Naturhaushaltes im B-Plangebiet wird aus seiner **potenziellen Leistungsfähigkeit** und der einwirkenden **Belastung** abgeleitet. Beide Parameter werden für weitgehend homogene Teilräume (Funktionsräume) des B-Plangebietes getrennt ermittelt.

2. Potenzielle Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit

Die qualitative und quantitative Ermittlung der **potenziellen Leistungsfähigkeit** (auch als 'Funktionalität' bezeichnet) beruht für jedes Schutzgut auf spezifischen Kriterien, die geeignet sind, den jeweiligen Teilraum in seiner charakteristischen Ausprägung hinreichend konkret zu beschreiben. Der **potenziellen Leistungsfähigkeit** jedes Teilraumes wird ein Wert innerhalb einer vierstufigen Skala zugeordnet. Folgende Abstufungen werden vorgenommen: **sehr hoch** • **hoch** • **mittel** • **gering**.

Ein besonderes Gewicht kommt außerdem der Darstellung der **Empfindlichkeit** zu. Sie ist eine Eigenart des jeweiligen Funktionsraumes, die – wie die Leistungsfähigkeit – von der biotischen und abiotischen Raumausstattung bestimmt wird. Der Grad der Empfindlichkeit bestimmt den Wert der potenziellen Leistungsfähigkeit nicht mit. Eine qualitative Aussage bzgl. der Empfindlichkeit ist dennoch erforderlich, da sie Auskunft darüber gibt, in welchem Maße Eingriffe in einen Funktionsraum Auswirkungen auf dessen Leistungsfähigkeit haben. Der qualitative Aspekt der Empfindlichkeit kommt somit bei der Abschätzung der Belastung zum Tragen (siehe dort).

Für die verschiedenen Landschaftsfaktoren müssen **unterschiedliche Kriterien zur Ermittlung der Empfindlichkeit** herangezogen werden. Sie werden gesondert unter den jeweiligen Abschnitten beschrieben. Die Empfindlichkeit wird in den Stufen sehr hoch, hoch, mittel und gering bewertet. Die Einstufung 'gering empfindlich' wird nicht in jedem Fall gesondert erwähnt.

3. (Vor-) Belastung

Belastungen sind durch Einwirkungen des Menschen ausgelöste, normalerweise nicht auftretende Änderungen der Ökosysteme und ihrer Kompartimente. Die Reaktion der Ökosysteme hängt von den belastenden Faktoren und der Empfindlichkeit als Eigenschaft des belasteten Funktionsraumes (s.o.) ab. Bei den belastenden Faktoren sind die Belastungsart, der Belastungsgrad und die Belastungsdauer zu unterscheiden. (Nach: Buchwald / Engelhardt, 1978; verändert)

Die quantitative Abschätzung der **(Vor-)Belastung** erfolgt nach einem - für alle betrachteten Schutzgüter - einheitlichen Maßstab aus Sicht der Auswirkung des Eingriffs in den Funktionsraum.

Umweltbericht mit integriertem GOP und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Die Auswirkung der nach Art, Grad und Dauer beschriebenen Belastung ist:

- hoch:** Nachhaltige Störung des Naturhaushaltes (bzgl. des betrachteten Schutzgutes). Positive Veränderung, also Minderung der Belastung, nur durch aufwendige Maßnahmen möglich, bzw. Veränderung erst mit erheblicher Zeitverzögerung (mindestens 5 bis 10 Jahre) voll wirksam.
- mittel:** Gegenwärtig gravierender Eingriff in den Naturhaushalt; aber nach Beendigung des Eingriffs (Abstellen der Belastungsquelle) 'Selbstheilung' in überschaubarem Zeitraum (ca. 3 - 7 Jahre) bzw. positive Veränderung mit relativ geringem Aufwand erreichbar.
- gering:** Der gegenwärtige Eingriff bedingt nur graduelle Störung des Naturhaushaltes bzw. einiger besonders empfindlicher Elemente. Nach Beendigung (Abstellen) des Eingriffs schnelle Selbstheilung (ca. 1 - 3 Jahre).

4. Gegenwärtige Leistungsfähigkeit

Die **gegenwärtige Leistungsfähigkeit** berücksichtigt im Gegensatz zur potenziellen Leistungsfähigkeit die **Vorbelastung**.

Die auf das Funktionsgefüge eines betrachteten (Teil-)Raumes einwirkende Belastung verringert seine aufgrund der Raumausstattung potenziell gegebene Leistungsfähigkeit. Die tatsächlich verbleibende (vorhandene) Leistungsfähigkeit ist die **gegenwärtige Leistungsfähigkeit**. Aufgrund dieser Beziehung lässt sich die gegenwärtige Leistungsfähigkeit durch **Verknüpfung von potenzieller Leistungsfähigkeit und Belastung** in einer Matrix darstellen.

Die Aggregation der Einzelwerte zu der Gesamtaussage 'Gegenwärtige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes' erfolgt in Anlehnung an die folgende Bewertungsvorschrift:

Gegenwärtige Leistungsfähigkeit	Vorbelastung		
	gering	mittel	hoch
sehr hoch	sehr hoch	hoch	mittel
hoch	hoch	mittel	mittel
Potenzielle Leistungsfähigkeit	mittel	mittel	gering
gering	gering	gering	gering

Aus der Verknüpfung ergibt sich für die 'Gegenwärtige Leistungsfähigkeit' eine 4-stufige Wertskala mit den Qualitäten: **sehr hoch • hoch • mittel • gering**

Im Einzelfall kann und muss aber von der o.a. Bewertungsvorschrift abgewichen werden. Diese Abweichung wird für den Einzelfall verbal - argumentativ dargestellt und begründet.

Umweltbericht mit integriertem GOP und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Anlage 3:

Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTeFAKT für das Messtischblatt, TK 25 " Montabaur" Blatt Nr. 5512 und Ausschlussgründe

Farbig markiert sind die für das Untersuchungsgebiet relevanten Arten. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung wird nur für die Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind. Streng geschützte Arten sind in der Tabelle fett gedruckt.

Europäische Vogelarten	
Amsel	Potenzielles Vorkommen.
Bachstelze	Plangebiet nicht für die Art geeignet (sucht Gewässer auf).
Baumfalke	Bevorzugte Jagdgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Baumpieper	Der Baumpieper als Bodenbrüter ist im Geltungsbereich nicht zu erwarten, insbesondere fehlen geeignete Bruthabitate mit einem offenen Sichtfeld, Sichthindernisse werden gemieden.
Bekassine	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Birkenzeisig	Plangebiet nicht für die Art geeignet (lebt in Wäldern).
Blässhuhn, Bläsralle	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Blaumeise	Randlich potenzielles Vorkommen.
Bluthänfling	Potenzielles Vorkommen.
Braunkehlchen	Plangebiet nicht für die Art geeignet (benötigt Feuchtwiesen).
Buchfink	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Buntspecht	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Laub- und Nadelwälder mit viel Totholz).
Dohle	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Eichelhäher	Plangebiet nicht für die Art geeignet (bevorzugt Wälder).
Eisvogel	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Elster	Potenzielles Vorkommen.
Erlenzeisig	Kein geeignetes Habitat, Bevorzugt Wälder.
Feldlerche	Typische Offenlandarten sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten, sie benötigen offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, insbesondere für die Bruthabitate ein weit offenes Sichtfeld, Sichthindernisse werden gemieden (von Senkrechtstrukturen Einzelbäume und Feldgehölzen werden Abstände von ca. 50 bis 100m eingehalten).
Feldschwirl	Keine geeigneten Habitate (feuchte Brachen in offenem bis halboffenem Gelände) im Wirkraum vorhanden.
Feldsperling	Potenzielles Vorkommen.
Fichtenkreuzschnabel	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Laub- und Nadelwälder).
Fitis	Plangebiet nicht habitatgeeignet (bewohnt lichte Wälder).
Flussregenpfeifer	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Gartenbaumläufer	Potenzielles Vorkommen.
Gartengrasmücke	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Gartenrotschwanz	Potenzielles Vorkommen.
Gebirgsstelze	Plangebiet nicht für die Art geeignet, die Art benötigt schnell fließende Gewässer.
Gimpel	Potenzielles Vorkommen.

Umweltbericht mit integriertem GOP und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Girlitz	Potenzielles Vorkommen.
Goldammer	Potenzielles Vorkommen.
Graumammer	Plangebiet für die Art nicht zur Brut geeignet
Graugans	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Graureiher	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Art bevorzugt Gewässer).
Grauschnäpper	Potenzielles Vorkommen
Grauspecht	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Art benötigt Wälder oder feuchte Areale).
Grünfink	Potenzielles Vorkommen.
Grünspecht	Potenzielles Vorkommen.
Habicht	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Art benötigt Wälder).
Haselhuhn	Plangebiet nicht für die Art geeignet (benötigt unterholzreiche Wälder mit einer vielseitigen Artenzusammensetzung).
Haubenmeise	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Art benötigt Nadelwälder).
Haubentaucher	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Hausrotschwanz	Plangebiet nicht für die Art geeignet (sucht Gebäude in Dörfern auf).
Hausperling	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Heckenbraunelle	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Laub- und Nadelwälder).
Heidelerche	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Art bewohnt sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Wäldern wie Kahlschläge, Brandflächen und breite Schneisen, aber auch Heiden, die Randzonen von Mooren).
Hohltaube	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Laub- und Nadelwälder).
Höckerschwan	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Jagdfasan	Plangebiet nicht für die Art geeignet (benötigt Feldgehölze und Hecken).
Kanadagans	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Kernbeißer	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Art benötigt Laub- oder Mischwälder).
Kiebitz	Plangebiet nicht für die Art geeignet (bevorzugt Feuchtwiesen).
Klappergrasmücke	Potenzielles Vorkommen.
Kleiber	Potenzielles Vorkommen.
Kleinspecht	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Laub- und Nadelwälder).
Kohlmeise	Potenzielles Vorkommen.
Kormoran	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Kranich	Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
Krickente	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Kuckuck	Plangebiet nicht für Art geeignet.
Mauersegler	Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
Mäusebussard	Plangebiet nicht für Art geeignet.
Mehlschwalbe	Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
Misteldrossel	Plangebiet nicht für Art geeignet.
Mittelspecht	Plangebiet nicht für Art geeignet.
Mönchsgrasmücke	Potenzielles Vorkommen.
Nachtigall	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Laub- und Nadelwälder, bevorzugt bei Gewässer).

Umweltbericht mit integriertem GOP und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Neuntöter	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt Sträucher und Hecken).
Orpheusspötter	Plangebiet nicht für Art geeignet (sucht Hecken und lichte Waldränder auf).
Rabenkrähe	Potenzielles Vorkommen.
Raubwürger	Plangebiet nicht für Art geeignet (in Morrgebieten, Weideflächen oder Zwergstrauchheiden).
Rauchschwalbe	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Raufußkauz	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Rebhuhn	Plangebiet nicht für Art geeignet, selten (benötigt reich strukturierte Landschaft)
Reiherente	Plangebiet nicht für die Art geeignet
Ringeltaube	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum möglich, Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da großer Aktionsradius, Ausweichhabitate stehen in ausreichender Größe zur Verfügung, kein Bruthabitat betroffen.
Rohrhammer	Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
Rotkehlchen	Potenzielles Vorkommen.
Rotmilan	Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden
Schleiereule	Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden
Schwanzmeise	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Laub- und Nadelwälder).
Schwarzkehlchen	Plangebiet nicht für Art geeignet (offene Flächen mit einzelnen Büschen).
Schwarzmilan	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Bevorzugt Waldgebiete mit Gewässer)
Schwarzspecht	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (benötigt Laub- und Nadelwälder).
Schwarzstorch	Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
Silberreiher	Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
Singdrossel	Potenzielles Vorkommen.
Sommergoldhähnchen	Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden (bewohnen Wälder).
Sperber	Plangebiet nicht für Art geeignet.
Star	Potenzielles Vorkommen
Steinkauz	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Stieglitz, Distelfink	Potenzielles Vorkommen
Stockente	Plangebiet nicht für Art geeignet.
Sumpfmeise	Plangebiet nicht für Art geeignet.
Sumpfrohrsänger	Plangebiet nicht für Art geeignet.
Tafelente	Plangebiet nicht für Art geeignet.
Tannenhäher	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugen Tannenwälder).
Tannenmeise	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugen Nadelwälder).
Teichhuhn	Plangebiet nicht für Art geeignet.
Trauerschnäpper	Plangebiet nicht für Art geeignet.
Turmfalke	Plangebiet nicht für Art geeignet.
Turteltaube	Plangebiet nicht für Art geeignet.
Türkentaube	Potenzielles Vorkommen
Uhu	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Wacholderdrossel	Plangebiet nicht für die Art geeignet.

Umweltbericht mit integriertem GOP und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Wachtel	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Waldbaumläufer	Plangebiet nicht für die Art geeignet (benötigt Wälder).
Waldkauz	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Waldlaubsänger	Keine geeigneten Habitats im Plangebiet vorhanden (Art benötigt Wälder).
Waldohreule	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Waldschnepfe	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Art benötigt feuchte Laub- und Mischwälder)
Wanderfalke	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Wasseramsel	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Weidenmeise	Keine geeigneten Habitats im Plangebiet vorhanden (Art benötigt Wälder).
Wendehals	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Wendehälsa besiedeln offene und halboffene klimatisch begünstigte Landschaften).
Wespenbussard	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Wiesenpieper	Keine geeigneten Habitats im Plangebiet vorhanden (Brutvogel der offenen Graslandschaft).
Wintergoldhähnchen	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Nadelwälder sind nicht vorhanden).
Zaunkönig	Plangebiet nicht für die Art geeignet (bevorzugt Wälder).
Zilpzalp	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Wälder sind nicht vorhanden).
Zwergtaucher	Plangebiet nicht für die Art geeignet.

Käfer	
Hirschkäfer	Kein Hinweis auf ein Vorkommen vorhanden, es fehlen alte Eichenbestände.

Kriechtiere	
Europäische Sumpfschildkröte	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Mauereidechse	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Zauneidechse	Plangebiet nicht für die Art geeignet.

Lurche	
Gelbbauchunke	Keine zusagenden Reproduktionsgewässer vorhanden.
Geburtshelferkröte	Keine zusagenden Reproduktionsgewässer vorhanden.
Kreuzkröte	Keine zusagenden Reproduktionsgewässer vorhanden.
Kammolch	Keine geeigneten Habitats im Wirkraum vorhanden.
Laubfrosch	Keine geeigneten Habitats im Wirkraum vorhanden (fischfreie, besonnte Kleingewässer; Landschilfbestände, feuchte Niederwälder).

Muscheln	
(Gem.)Flussmuschel, Unio crassus	Keine zusagenden Gewässer im Plangebiet.

Säugetiere	
Bechsteinfledermaus	Benötigt Baumhöhlen als Habitat.
Braunes Langohr	Benötigt ebenso Baumhöhlen und dichte Wälder.
Fransenfledermaus	Potenzielles Vorkommen
Großer Abendsegler	Potenzielles Vorkommen
Großes Mausohr	Potenzielles Vorkommen

Umweltbericht mit integriertem GOP und Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen

Haselmaus	Plangebiet ungeeignet (Laub- und Mischwälder mit Unterwuchs).
Kleine Bartfledermaus	Potenzielles Vorkommen
Luchs	Plangebiet aufgrund fehlender Strukturen ungeeignet.
Wasserfledermaus	Potenzielles Vorkommen
Zwergfledermaus	Potenzielles Vorkommen
Zweifarbfloderm Maus	Plangebiet ungeeignet (bevorzugt gewässerreiche Landschaften)
Wildkatze	Plangebiet aufgrund fehlender Strukturen ungeeignet

Schmetterlinge	
Dunkler-Wiesenkno pf-Ameisenbläuling und Heller-Wiesenkno pf-Ameisenbläuling	Kein potenzieller Lebensraum (insgesamt an Feuchtstandorte gebunden, meist genügt jedoch ein Wiesenkno pfstandort, optimal sind blütenreiche Feuchtwiesen und feuchte Quellwiesen in Tälern und an Berghängen sowie an Bächen und Gräben).
Spanische Flagge	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (in Rheinland-Pfalz konzentrieren sich die Vorkommen auf die Weinbaulandschaften beziehungsweise die Flusstäler, weil entlang dieser Täler der Mosaikcharakter von Habitatstrukturen meist besonders stark ausgeprägt ist).